



CH-3003 Bern, BPV, Wn

An die externen Revisionsstellen
An die Geschäftsleitung der
Versicherungsunternehmen,
Niederlassungen,
Versicherungsgruppen und -Konglomerate

Referenz/Aktenzeichen: G225-0193

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Ma

Sachbearbeiter/in: Wn

Bern, 11. Juni 2007

Rundschreiben RS 3/2007

Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisorinnen und Revisoren

Sehr geehrte Damen und Herren

Bekanntlich ist am 1. Januar 2007 die Richtlinie 2/2007 des Bundesamts für Privatversicherungen BPV zur Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisorinnen und Revisoren in Kraft getreten. Mittlerweile ist auch bekannt geworden, dass gestützt auf das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) die Revisionsaufsichtsbehörde voraussichtlich im September 2007 ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Art. 22 RAG verpflichtet die Revisionsaufsichtsbehörde und die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden wie das BPV und die Eidgenössische Bankenkommission (EBK), ihre Aufsichtstätigkeiten zu **koordinieren**, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Gerne möchten wir Ihnen im Folgenden darlegen, wie dem in Zukunft entsprochen wird; bislang sind noch keine Zulassungen ausgesprochen worden.

Koordinationsprinzip

Tragendes Prinzip dieser Koordination bildet ein modulares System, bei dem die Revisionsaufsichtsbehörde die Voraussetzungen der Grundzulassung prüft und – bei Erfüllung – eine Grundzulassung erteilt. Die spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde nimmt in der Folge eine Prüfung der spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen vor und spricht

– bei Vorliegen der spezialgesetzlichen Voraussetzungen – die entsprechende Zulassung aus. Die RAB sowie die spezialgesetzlichen Behörden sind verpflichtet, einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen.

Verfahren bei laufenden Mandaten

Dies bedeutet, dass externe Revisionsstellen sowie leitende Revisoren und Revisorinnen mit bestehendem Mandat eines Versicherungsunternehmens ihr Zulassungsgesuch bei der Revisionsaufsichtsbehörde innert vier Monaten nach deren Tätigkeitsaufnahme (Art. 43 Abs. 3 RAG) einzureichen haben. Die Revisionsaufsichtsbehörde bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich die fristgerechte Einreichung des Gesuchs. Dies gilt als provisorische Grundzulassung. Ist die Anmeldung bei der Revisionsaufsichtsbehörde erfolgt, kann auch das Gesuch um Zulassung durch das BPV gestellt werden. Das BPV stellt auf die provisorische Grundzulassung der Revisionsaufsichtsbehörde ab und entscheidet provisorisch in seinem Zuständigkeitsbereich über die spezialgesetzliche Zulassung. Sobald die Revisionsaufsichtsbehörde definitive Zulassungen erteilt, wird sie dem BPV Zugriff auf die Angaben und Belege gewähren, die ihr zur Erteilung der Grundzulassung eingereicht worden sind und die das BPV für seine definitive Zulassung benötigt.

Verfahren bei Neugründungen und neuen Mandatierungen mit Wirkung vor der Tätigkeitsaufnahme der Revisionsaufsichtsbehörde

Bei Neugründungen von Versicherungsunternehmen und Mandatierungen von Revisionsstellen oder leitenden Revisorinnen und Revisoren, die **vor** der Aufnahme der Tätigkeit der Revisionsaufsichtsbehörde wirksam werden sollen (Art. 4 Abs. 2 lit. i. VAG), nimmt das BPV im Rahmen der Prüfung des Geschäftsplanes bzw. der Geschäftsplanänderung eine provisorische formelle und materielle Prüfung der eingereichten Unterlagen der externen Revisionsstelle bzw. des leitenden Revisors oder der leitenden Revisorin vor. Dies entbindet die externe Revisionsstelle und den leitenden Revisor bzw. die leitende Revisorin selbstverständlich nicht davon, sich nach der Aufnahme der Tätigkeit der RAB dem ordentlichen Zulassungsverfahren im Sinne des RAG und des VAG zu unterziehen.

Änderungen der AVO

Bei dieser Gelegenheit weisen wir Sie darauf hin, dass im Rahmen der Revisionsaufsichtsverordnung, welche voraussichtlich diesen Herbst in Kraft treten wird, einige Änderungen der AVO vorgesehen sind. So ist insbesondere vorgesehen, das Mindestkapitalerfordernis für Revisionsstellen nach Art. 28 VAG gemäss dem heute geltenden Art. 113 AVO fallen zu lassen.

Als externe Revisionsstelle nach VAG werden voraussichtlich nur staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen gemäss RAG zugelassen, welche die Voraussetzungen der Richtlinie 2/2007 (BPV) erfüllen.

Als leitende Revisorinnen und Revisoren nach VAG werden voraussichtlich nur Personen zugelassen, die als Revisionsexpertinnen oder -experten nach RAG zugelassen sind und die Voraussetzungen gemäss Richtlinie 2/2007 (BPV) erfüllen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen die Grundlagen für das weitere Vorgehen dargelegt zu haben. Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen Frau Dr. Carin Münzel (+41 31 325 15 47, carin.muenzel@bpv.admin.ch) und Frau Nicole Widmer Ingold (+41 31 325 01 75, nicole.widmeringold@bpv.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler
Direktorin

Kopie an:

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde, Bundesgasse 18, Postfach 6023, 3001 Bern